

## Zu § 40 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c

### Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 40 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 40 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c – Medizinische Voraussetzungen

(1) Die medizinische Notwendigkeit für . . . eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme liegt vor, wenn diese einem der folgenden Ziele dient:

- Erkennung, Heilung, Verhütung der Verschlimmerung einer Krankheit oder Linderung von Krankheitsbeschwerden,
- Vorbeugung [jetzt] gegen eine drohende Behinderung, Beseitigung oder Besserung einer Behinderung oder Verhütung der Verschlimmerung einer Behinderung,
- Vorbeugung gegen drohende Pflegebedürftigkeit, Beseitigung oder Besserung von Pflegebedürftigkeit oder Verhütung der Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit.

(2) Nach § 92 Abs. 1 [Satz 2] Nr. 8 SGB V sollen u. a. Richtlinien zur ärztlichen Verordnung von medizinischen Leistungen erstellt werden.